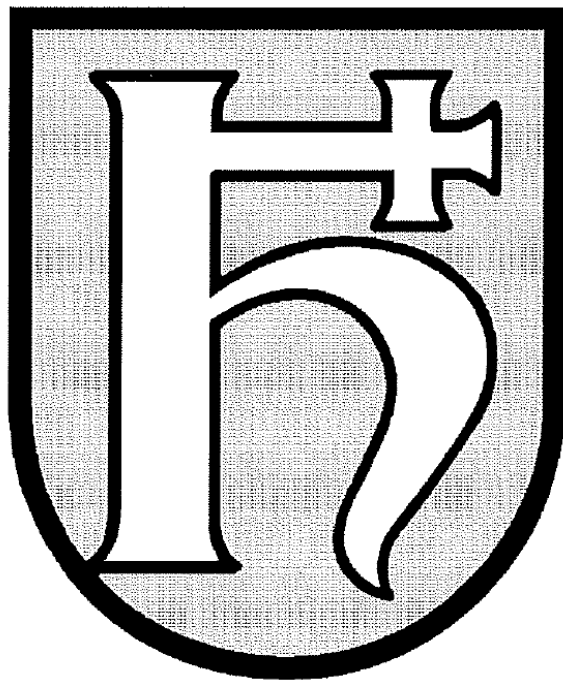


Wärmeversorgungs- Reglement (WÄR)



1. Dezember 2017

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Wärmeversorgungsreglement

I. Allgemeines	4
Öffentliche Aufgabe	4
Zweck	4
Geltungsbereich	4
II. Organisation	4
Eigentum der Anlage	4
Zusammenarbeitsvertrag	4
Strategische Führung	4
Fachkommission Wärmeverbund	5
Administration	5
Anlagewart	5
III. Anschluss	5
Anschlusspflicht	5
Anschlussgesuch	5
Wärmelieferungsvertrag	6
Vertragsdauer	6
Eigentümerwechsel	6
IV. Wärmelieferung	6
Lieferumfang	6
Wärmebezugspflicht	7
Weitergabe an Dritte	7
Lieferunterbrüche	7
Liefersperre	7
Haftung Wärmeverbund	8
V. Wärmeproduktion und Wärmeverteilung	8
Anlagen zur Wärmeproduktion und Wärmeverteilung	8
Primärnetz	8
Sekundärnetz	8
Ersatzvornahme	8
Plansammlung	9
Sicherung öffentlicher Leitungen	9
Durchleitungsrechte	9
Zutrittsrecht	9
VI. Mess- und Reguliereinrichtungen	9
Wärmemengenzähler	9
Zählerstörung	10
Messgenauigkeit	10
Regulierungseinrichtung	10
VII. Finanzierung	10
Finanzierung der Anlagen	10
Einmalige Gebühren; Anschlussgebühr	11
Jährliche Gebühren; Verbrauchsgebühr	11

Wärmetarif	11
Rechnungsstellung	11
Fälligkeiten	11
Einforderung der Gebühren Verzugszins.....	11
Verjährung	11
Gebührenpflichtige Personen	12
Grundpfandrecht.....	12
VIII.Straf- und Schlussbestimmungen.....	12
Strafbestimmungen.....	12
Rechtspflege.....	12
Inkrafttreten	12
Genehmigung.....	13
Auflagezeugnis	13
Zustimmung Bürgergemeinde.....	13

Wärmetarif

I. Einmalige Gebühren.....	14
Anschlussgebühr	14
II. Jährliche Gebühren.....	14
Verbrauchsgebühr	14
Tarifrahmen	14
Mehrwertsteuer.....	14
Ausführungsbestimmungen	14
Inkrafttreten	15
Genehmigung.....	15
Auflagezeugnis	15
Zustimmung Bürgergemeinde.....	15

Wärmeversorgungsreglement

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf das Organisationsreglement vom 13. Juni 2016 folgendes Wärmeversorgungsreglement:

I. Allgemeines

Öffentliche Aufgabe	<p>Art. 1 ¹ Der Wärmeverbund Reutigen versorgt öffentliche und private Objekte in der Gemeinde Reutigen im Rahmen seiner Möglichkeiten mit Wärme.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde und die Burgergemeinde betreiben den Wärmeverbund Reutigen gemeinsam als selbstgewählte öffentliche Aufgabe gemäss Art. 62 Gemeindegesetz.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Dieses Reglement regelt Organisation und Betrieb des Wärmeverbundes sowie das Verhältnis zwischen Wärmeverbund und Wärmebezügern.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 3 Dieses Reglement gilt für das Gebiet der Einwohnergemeinde Reutigen.</p>

II. Organisation

Eigentum der Anlage	<p>Art. 4 ¹ Der Wärmeverbund Reutigen befindet sich zu je 50 Prozent im Eigentum der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde.</p> <p>² Burgergemeinde und Einwohnergemeinde beteiligen sich finanziell zu gleichen Teilen an der Anlage und haften zu gleichen Teilen für Verpflichtungen des Wärmeverbundes.</p>
Zusammenarbeitsvertrag	<p>Art. 5 ¹ Die Zusammenarbeit zwischen Burgergemeinde und Einwohnergemeinde ist in einem öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsvertrag geregelt.</p> <p>² Der Gemeinderat ist zuständig für den Abschluss des Zusammenarbeitsvertrages.</p>
Strategische Führung	<p>Art. 6 ¹ Burgerrat und Gemeinderat sind gemeinsam für die strategische Führung des Wärmeverbundes zuständig.</p>

- ² Der Wärmeverbund wird nach folgenden Grundsätzen geführt:
- a optimaler Auslastungsgrad
 - b hohe Anschlussdichte
 - c hohe Zuverlässigkeit
 - d 100 Prozent gebührenfinanziert
 - e günstiges und stabiles Preisniveau
 - f Verwendung lokales/regionales Brennmaterial
 - g Zusammenarbeit mit lokalen/regionalen Partnern

Fachkommission
Wärmeverbund

Art. 7 ¹ Für die Vorbereitung der strategischen Entscheide und die operative Führung des Wärmeverbundes wird eine Fachkommission Wärmeverbund bestehend aus Vertretern der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde gebildet.

² Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommission werden im Zusammenarbeitsvertrag gemäss Art. 5 geregelt.

³ Für die Beratung in technischen Angelegenheiten zieht die Fachkommission bei Bedarf externe Berater bei.

Administration

Art. 8 ¹ Die administrativen Arbeiten (Sekretariat, Rechnungsführung) werden durch die Gemeindeverwaltung wahrgenommen.

² Der Aufwand der Gemeindeverwaltung wird intern verrechnet und der Betriebsrechnung des Wärmeverbundes belastet.

Anlagewart

Art. 9 ¹ Die Betreuung der Anlage wird durch Mitarbeitende der Gemeindebetriebe der Einwohnergemeinde in Zusammenarbeit mit externen Fachpersonen wahrgenommen.

² Der Aufwand wird intern verrechnet und der Betriebsrechnung des Wärmeverbundes belastet.

III. Anschluss

Anschlusspflicht

Art. 10 ¹ Die Anschlusspflicht an den Wärmeverbund und die Befreiung davon richten sich nach den Bestimmungen des Baureglementes der Einwohnergemeinde Reutigen.

² Besteht eine Anschlusspflicht gemäss Absatz 1, kommt Art. 11 Absatz 2 unverändert zur Anwendung.

Anschlussgesuch

Art. 11 ¹ Anschlussgesuche an den Wärmeverbund werden genehmigt, soweit der Anschluss betrieblich sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.

² Die Fachkommission Wärmeverbund beurteilt das Anschlussgesuch. Folgende Faktoren sind massgebend, ob ein Anschlussgesuch bewilligt werden kann:

- a Kapazität der Wärmeversorgung (Wärmeerzeugung, Wärmetransportleitung) ist ausreichend
- b Neuanschluss liegt im Versorgungssperimeter
- c Wärmeverbund wird durch Neuanschluss betrieblich (hydraulisch) nicht negativ beeinflusst

Wärmelieferungsvertrag

Art. 12 ¹ Wird das Anschlussgesuch genehmigt, schliesst der Wärmeverbund mit dem Wärmebezüger einen Wärmelieferungsvertrag ab.

² Im Wärmelieferungsvertrag werden insbesondere Beginn und Umfang der Wärmelieferung, die Anschlussgebühr, die Eigentumsverhältnisse an den Anlagen sowie die technischen Bestimmungen festgelegt.

³ Soweit im Wärmelieferungsvertrag nicht bereits enthalten, sind die Bestimmungen dieses Reglementes ergänzend massgebend.

⁴ Wärmelieferungsverträge, welche zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Heizzentrale bereits bestehen, behalten ihre Gültigkeit.

Vertragsdauer

Art. 13 ¹ Der Wärmelieferungsvertrag wird für eine feste Dauer von maximal 15 Jahren abgeschlossen. Danach ist der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf den 30. Juni gegenseitig kündbar.

² Bei der Kündigung des Wärmelieferungsvertrages durch den Wärmebezüger oder den Wärmeverbund werden keine Anschlussgebühren rückvergütet.

Eigentümerwechsel

Art. 14 ¹ Der Wärmebezüger ist verpflichtet, bei einem Eigentümerwechsel alle Pflichten und Rechte aus dem Wärmelieferungsvertrag seinem Rechtsnachfolger zu überbinden.

² Der Wärmebezüger teilt dem Wärmeverbund Zeitpunkt des Eigentumswechsels und die neuen Eigentümer vorgängig schriftlich mit.

IV. Wärmelieferung

Lieferumfang

Art. 15 ¹ Der Wärmeverbund verpflichtet sich zur Bereitstellung der vom Wärmebezüger gewünschten Wärmeleistung an der Wärmeübergabestation (Wärmetauscher) bis zur vertraglich vereinbarten maximalen Anschlussleistung.

² Die technischen Bestimmungen (Vorlauftemperatur usw.) richten sich nach dem Wärmelieferungsvertrag.

Wärmebezugspflicht

Art. 16 ¹ Der Wärmebezüger verpflichtet sich, den Wärmebedarf im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistung ausschliesslich beim Wärmeverbund zu beziehen.

² Ausnahmen zur Wärmebezugspflicht sind im Wärmelieferungsvertrag individuell geregelt.

Weitergabe an Dritte

Art. 17 ¹ Der Wärmebezüger darf die bezogene Wärme nur mit Zustimmung des Wärmeverbundes an Dritte weiterleiten.

² Die Weiterleitung der Wärme an Mieter, Pächter, Wohn- und Nutzungsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft bedürfen keiner Bewilligung.

Lieferunterbrüche

Art. 18 ¹ Der Wärmeverbund kann die Wärmelieferung ohne Kostenfolge einschränken oder ganz einstellen, insbesondere bei

- a Betriebsstörungen
- b Unterhalts-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten an der Anlage oder dem Leitungsnetz
- c höherer Gewalt und Naturereignissen
- d Energieknappheit und behördlich verfügter Energiekontingentierung

² Der Wärmeverbund ist verpflichtet, Betriebsstörungen so rasch als möglich zu beheben. Besteht die Gefahr, dass ein Lieferunterbruch länger als drei Tage dauert, richtet der Wärmeverbund eine minimale Wärmelieferung mit Provisorien ein.

³ Unterhalts-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten werden nach Möglichkeit ausserhalb der Heizperiode vorgenommen und den Wärmebezügern vorgängig angezeigt.

Liefersperre

Art. 19 ¹ Der Wärmeverbund ist berechtigt die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Wärmebezüger seinen vertraglichen und reglementarischen Pflichten nicht nachkommt. Dazu gehören insbesondere:

- mit der Zahlung des Wärmepreises im Verzug
- Eigenmächtige Veränderung der Anlagen des Primärnetzes
- Widerrechtlicher Wärmebezug
- Nichteinhalten der technischen Anschlussbestimmungen
- Nichtgewähren des Zugangs für Wartungs- und Kontrollarbeiten

² Vor der Einstellung der Wärmelieferung ist der Wärmebezüger zu mahnen und es ist eine Frist von 10 Tagen zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen.

³ Die Liefersperre befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Wärmeverbund.

Art. 20 Die Wärmebezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz für mittelbaren und unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen der Wärmeabgabe gemäss Art. 18 erwächst.

V. Wärmeproduktion und Wärmeverteilung

Anlagen zur
Wärmeproduktion und
Wärmeverteilung

Art. 21 Die Wärmeproduktion (Heizwerk) und die Wärmeverteilung (Fernleitung) erfolgen über das

- a Primärnetz
- b Sekundärnetz

Primärnetz

Art. 22 ¹ Das Primärnetz stellt die Wärmeproduktion und die Wärmeverteilung bis zur Übergabestation (Wärmetauscher) innerhalb des angeschlossenen Gebäudes sicher.

² Das Primärnetz umfasst folgende Anlageteile im Eigentum des Wärmeverbundes und werden von diesem gebaut, betrieben und unterhalten:

- Heizwerk
- Fernleitung inkl. Unterstationen
- Hausanschlussleitung bis Absperrklappe innerhalb Gebäude
- Wärmemengenzähler inkl. Regelventil

³ Die übrigen Anlageteile des Primärnetzes befinden sich im Eigentum des Wärmebezügers und werden von diesem gebaut, betrieben und unterhalten.

⁴ Einbau und Unterhalt des Primärnetzes dürfen nur von einer durch den Wärmeverbund dafür anerkannten Installationsfirma durchgeführt werden.

Sekundärnetz

Art. 23 ¹ Die Übergabestation (Wärmetauscher) und die gebäudeinterne Wärmeverteilung bilden zusammen das Sekundärnetz.

² Das Sekundärnetz befindet sich im Eigentum des Wärmebezügers und wird von diesem gebaut, betrieben und unterhalten.

³ Sekundärnetzinstallationen dürfen durch eine beliebige Installationsfirma durchgeführt werden. Die technischen Anschlussvorschriften gemäss Wärmelieferungsvertrag und die Weisungen des Wärmelieferanten sind einzuhalten.

⁴ Vor Inbetriebnahme des Sekundärnetzes muss eine Abnahme durch den Wärmeverbund erfolgen.

Ersatzvornahme

Art. 24 ¹ Der Wärmeverbund ist befugt, die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände / Einrichtungen auf Kosten des fehlbaren Wärmebezügers anzuordnen.

² Der Wärmebezüger kann verpflichtet werden, für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.

Plansammlung	<p>Art. 25 ¹ Der Wärmeverbund erfasst alle Leitungen des Wärmeverbundes in einem öffentlich zugänglichen Planwerk.</p> <p>² Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind laufend nachzuführen.</p>
Sicherung öffentlicher Leitungen	<p>Art. 26 ¹ Die Durchleitungsrechte für die Fern- und Hausanschlussleitungen des Wärmeverbundes werden mit öffentlicher Planaufgabe oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Regelung nach Artikel 27.</p>
Durchleitungsrechte	<p>Art. 27 ¹ Der Wärmebezüger räumt dem Wärmeverbund das Recht ein, Leitungen für den Betrieb des Wärmeverbundes in seinem Grundstück einzubauen, zu betreiben und dauernd zu unterhalten.</p> <p>² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.</p> <p>³ Der Wärmebezüger hat das Recht die Verlegung bestehender Leitungen zu verlangen. Der Wärmebezüger hat die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.</p>
Zutrittsrecht	<p>Art. 28 Der Wärmebezüger gewährt dem Wärmeverbund den Zugang zu allen Anlagen des Wärmeversorgungsnetzes und der Übergabestation auf seinem Grundstück und in seinem Gebäude.</p>

VI. Mess- und Reguliereinrichtungen

Wärmemengenzähler	<p>Art. 29 ¹ Für die Feststellung des Wärmeverbrauchs dient ein Wärmemengenzähler, welcher vom Wärmeverbund beschafft, eingebaut und unterhalten wird.</p> <p>² Der Wärmeverbund stellt sicher, dass der Wärmemengenzähler nach den Vorschriften des Bundes (Verordnung über Messgeräte und thermische Energie SR 941.231) geeicht wird.</p> <p>³ Der Wärmemengenzähler wird durch den Wärmeverbund plombiert. Ausser den Organen der Wärmeverbundes darf niemand am Wärmemengenzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>
-------------------	--

Zählerstörung

Art. 30 ¹ Wenn bei einer Zählerstörung kein genaues Messergebnis vorliegt, wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahre bestimmt, wobei die Anzahl Heizgradtage zu berücksichtigen ist.

² Liegen keine Vorjahresverbrauchsdaten vor, wird auf Vergleichswerte abgestützt.

³ Falls eine Zählerablesung oder der Zugang zur Übergabestation nicht möglich sind, wird ebenfalls nach Absatz 1 und 2 vorgegangen.

Messgenauigkeit

Art. 31 ¹ Der Wärmebezüger kann jederzeit eine Überprüfung der Messeinrichtung verlangen.

² Übersteigt die Messeinrichtung die zulässige Fehlergrenze gemäss Bundesrecht, so trägt der Wärmeverbund die Kosten der Prüfung.

³ Übersteigt die Messeinrichtung die zulässige Fehlergrenze gemäss Bundesrecht nicht, so trägt der Wärmebezüger die Kosten der Prüfung.

Regulierungseinrichtung

Art. 32 ¹ Die Einhaltung der vertraglich festgelegten maximalen Anschlussleistung wird durch den Wärmeverbund über das Regelventil gesteuert.

² Eine Erhöhung der maximalen Anschlussleistung ist in Absprache mit dem Wärmeverbund möglich.

³ Änderungen an den Einstellungen des Regelventils und der Absperrklappe dürfen nur durch den Wärmeverbund vorgenommen werden. Manuelle Änderungen durch den Wärmebezüger sind in jedem Fall untersagt.

VII. Finanzierung

Finanzierung der Anlagen

Art. 33 ¹ Das Erstellen und der Betrieb des Wärmeverbundes müssen finanziell selbsttragend sein.

² Der Wärmeverbund wird in der Gemeinderechnung als zweiseitige Spezialfinanzierung gemäss Art. 86 ff Gemeindegesetz geführt.

³ Die Finanzierung der Anlage und deren Betrieb erfolgt über:

- a einmalige Gebühren (Anschlussgebühren)
- b wiederkehrende Gebühren (Verbrauchsgebühren)
- c Sonstige Beiträge Dritter
- d Zinserträge auf Guthaben der Spezialfinanzierung

Einmalige Gebühren;
Anschlussgebühr

Art. 34 ¹ Die Wärmebezüger haben für jedes neu angeschlossene Objekt (Hausanschluss) eine Anschlussgebühr zu bezahlen, welche im Wärmelieferungsvertrag vereinbart wird.

² Die Anschlussgebühr entspricht den Kosten, welche dem Wärmeverbund durch den neuen Hausanschluss entstehen.

³ Ausnahmen von Absatz 2 sind nur möglich, wenn

- a der Wärmeverbund ein überwiegend grosses Interesse am Anschluss der Liegenschaft hat (Grossbezüger)
- b die Investitionen des Wärmeverbundes zu einem Teil eine Vorleistung für zukünftige Anschlüsse darstellen.

⁴ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wärmeanschlusses fällig. Der Wärmeverbund kann vor Ausführung der Anschlussarbeiten eine Akontozahlung verlangen. Die Akontozahlung wird nicht verzinst.

Jährliche Gebühren;
Verbrauchsgebühr

Art. 35 ¹ Zur Deckung der Investitions-, Kapital- und Betriebskosten ist eine Verbrauchsgebühr pro verbrauchte Kilowattstunde (kWh) zu bezahlen.

Wärmetarif

Art. 36 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Wärmetarif, welcher als Rahmen für die Gebührenfestsetzung gilt.

Rechnungsstellung

Art. 37 ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt per 31. Dezember.

² Per 30. Juni kann der Wärmeverbund eine Teilrechnung stellen, welche sich auf den Wärmeverbrauch der Vorperiode stützt.

³ Die Rechnungsstellung erfolgt an den Grundeigentümer (Wärmebezüger) oder an die vom ihm gewünschte Stelle. Der Grundeigentümer bleibt in jedem Fall Schuldner der Gebühren.

Fälligkeiten

Art. 38 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Einforderung der
Gebühren

Art. 39 ¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert der Wärmeverbund die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.

Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 40 Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige
Personen

Art. 41 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wärmeanschlusses oder der Zählerablesung Grundeigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Bauten und Anlagen nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung versteigert wurde.

Grundpfandrecht

Art. 42 Der Wärmeverbund geniesst für seine fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf den angeschlossenen Bauten und Anlagen gemäss Artikel 109, Absatz 2, Ziffer 6 EG zum ZGB.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 43¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglementes und gestützt darauf erlassene Verfügungen verstösst, wird mit einer Busse bis 5'000 Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen auf Antrag der Fachkommission Wärmeverbund nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

³ Die Strafbestimmungen gelten insbesondere für folgende Tatbestände:

- Art. 16 Nichteinhalten der Wärmebezugspflicht
- Art. 17 Weitergabe an Dritte ohne Bewilligung
- Art. 22⁴ Nichtberechtigte Installationsfirma Primärnetz
- Art. 23³ Nichteinhalten technische Bestimmungen
- Art. 27 Nichtgewähren Zutrittsrecht
- Art. 32³ Manuelle Änderung Regelventil und Absperrklappe

Rechtspflege

Art. 44¹ Gegen Verfügungen der Organe des Wärmeverbundes kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Inkrafttreten

Art. 45¹ Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2018 in Kraft.

² Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Burgergemeinde zu diesem Reglement.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Reutigen vom 1. Dezember 2017 mit 102 Stimmen zu 1 Stimmen angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Reutigen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Beat Wenger

Verena Aebischer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das Wärmeversorgungsreglement vom 26. Oktober 2017 bis 1. Dezember 2017 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Reutigen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Reutigen, 1. Dezember 2017

Die Gemeindeverwalterin:

Verena Aebischer

Zustimmung Burgergemeinde

Die gemäss öffentlich-rechtlichem Zusammenarbeitsvertrag vom 16. Oktober 2017 erforderliche Zustimmung der Burgergemeinde zu diesem Wärmeversorgungsreglement ist durch Beschluss der Burgergemeinde vom 27. November 2017 erfolgt.

Reutigen, 27. November 2017

Die Gemeindeverwalterin:

Verena Aebischer

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
13.12.2020	01.01.2021	Art. 7 Abs. 2 Art. 35 Abs. 2 und 3 Art. 37 Abs. 1 und 2	Änderung Aufgehoben Änderung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Inkrafttreten	Beschluss	Änderung
Art. 7 Abs. 2	01.01.2021	13.12.2020	Änderung
Art. 35 Abs. 2 und 3	01.01.2021	13.12.2020	Aufgehoben
Art. 37 Abs. 1 und 2	01.01.2021	13.12.2020	Änderung

Wärmetarif

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 36 des Wärmeverbundreglementes vom 1. Dezember 2017 folgenden Wärmetarif:

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr

Art. 1 ¹ Die Anschlussgebühr wird pro Hausanschluss erhoben und wird durch die Fachkommission Wärmeverbund festgelegt.

² Die Anschlussgebühr entspricht den Kosten, welche dem Wärmeverbund durch den neuen Hausanschluss entstehen.

³ Berücksichtigt werden dabei die Kosten des Hausanschlusses, nicht aber die Kosten für die Erweiterung der Basis- und Detailerschliessung.

⁴ Ausnahmen von Absatz 2 sind nur möglich, wenn

- a der Wärmeverbund ein überwiegend grosses Interesse am Anschluss der Liegenschaft hat (Grossbezüger)
- b die Investitionen des Wärmeverbundes zu einem Teil eine Vorleistung für zukünftige Anschlüsse darstellen

II. Jährliche Gebühren

Verbrauchsgebühr

Art. 2 ¹ Burgerrat und Gemeinderat setzen die Verbrauchsgebühr auf Antrag der Fachkommission Wärmeverbund innerhalb der Grenzen gemäss Artikel 3 dieses Tarifes so fest, dass die Spezialfinanzierung Wärmeverbund mittelfristig keinen negativen Saldo ausweist.

² Sie berücksichtigen dabei die Rechnungsergebnisse der Vorjahre und den zukünftigen Finanzbedarf gemäss Budget und Finanzplan.

³ Die Gebührenfestlegung ist mit dem Gemeindebudget bekannt zu geben und gilt jeweils für die nächste Heizperiode, mit Beginn am 1.1. des Folgejahres.

Tarifrahmen

Art. 3 Der Rahmen für die Verbrauchsgebühr beträgt:

- a Minimaler Ansatz 13,5 Rappen / kWh
- b Maximaler Ansatz 17,5 Rappen / kWh

Mehrwertsteuer

Art. 4 ¹ Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den Gebühren gemäss Wärmeverbundtarif erhoben.

Ausführungsbestimmungen

Art. 5 Der Burgerrat und der Gemeinderat können Ausführungsbestimmungen zum Wärmetarif erlassen.

Inkrafttreten

Art. 6 ¹ Dieser Wärmetarif tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft und gilt für die Wärmebezüge ab 1. Januar 2018 (Zählerablesung).

² Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Burgergemeinde zu diesem Wärmetarif

Genehmigung

Dieser Wärmetarif wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Reutigen vom 1. Dezember 2017 mit 102 zu 1 Stimmen angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Reutigen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Beat Wenger

Verena Aebischer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass der Wärmetarif vom 26. Oktober 2017 bis am 1. Dezember 2017 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Reutigen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger vom 26. Oktober 2017 und 2. November 2017 veröffentlicht.

Reutigen, 1. Dezember 2017

Die Gemeindeverwalterin:

Verena Aebischer

Zustimmung Burgergemeinde

Die gemäss öffentlich-rechtlichem Zusammenarbeitsvertrag erforderliche Zustimmung der Burgergemeinde zu diesem Wärmetarif ist durch Beschluss der Burgergemeinde vom 27. November 2017 erfolgt.

Reutigen, 27. November 2017

Die Gemeindeverwalterin:

Verena Aebischer

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
13.12.2020	01.01.2021	Art. 2 Abs. 3	Änderung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Inkrafttreten	Beschluss	Änderung
Art. 2 Abs. 3	01.01.2021	13.12.2020	Änderung